

Schutz vor Gewalt

Rahmenschutzkonzept der

Lebenshilfe Soltau e.V.
Celler Str. 167
29614 Soltau

i.V.m. dem Schutzkonzept der
Kindertagesstätte Bienenkorb
Hässtraße 17
29649 Wietzendorf

Stand: September 2023



Es ist normal,
verschieden zu sein

Inhaltsverzeichnis

1. Unsere Werte	3
2. Was ist Gewalt, bzw. was verstehen wir unter Gewalt?	6
3. Wir sind präventiv tätig	7
3.1. Übergreifende präventive Maßnahmen	7
3.1.1. Allgemein	7
3.1.2. Auf Ebene Personal	8
3.1.3. Auf Ebene Klienten	9
4. Wir legen Wert auf Partizipation und Mitwirkung	10
5. Gestaltung der Räume als Bestandteil der Prävention und Partizipation	12
6. Beschwerdemanagement	13
7. Sexualpädagogisches Konzept	13
8. Umgang mit Gewalt –Verfahrensabläufe	15
8.1. Bei Verdacht auf Gewalt	15
8.2. Rehabilitation	19
Anlage I: Beratung, Kooperation und Vernetzung - Anlaufstellen	20
Anlage II: Gesetzliche/Vertragliche Grundlagen	20

Vorwort

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept bildet die Grundlage für die bereichsbezogenen Schutzkonzepte, die den jeweiligen Einrichtungsteilen als Leitfaden und Orientierung im Umgang mit dem Thema „Schutz vor Gewalt“ dienen sollen.

Aufgrund der Vielfalt und Unterschiede der einzelnen Angebote innerhalb der Lebenshilfe Soltau e.V. (sei es inhaltlich, personell oder räumlich) ist es notwendig weite Teile dieses Schutzkonzeptes auf die Einrichtung anzupassen.

Im Rahmenschutzkonzept ist daher mit einem Pfeil ➡ kenntlich gemacht, welche Themen durch die Bereiche/Einrichtungen unter Berücksichtigung der übergreifenden Gliederungspunkte des Rahmenschutzkonzeptes inhaltlich konkretisiert wurden.

1. Unsere Werte

Unsere Grundhaltung ist in unserem Leitbild konkretisiert:

„Unsere wertschätzende Haltung gegenüber Menschen ist die Basis unserer Arbeit. Für uns ist jeder Mensch eine wertvolle Persönlichkeit mit dem Recht auf individuelles Glück. Alle Menschen haben das Recht mit ihren Fähigkeiten, Erwartungen und Wünschen ein wertvoller Teil unserer Gesellschaft zu sein. Unsere Arbeit ist auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit und auf die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft gerichtet.“

Wir haben uns verpflichtet, die Rechte aus der UN-Menschenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenrechtskonvention und der festgeschriebenen Rechte des Grundgesetzes, auf Freiheit, Würde und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu verwirklichen.

Diese Haltung und Rechte sind die Grundlagen unseres Handelns.

Unsere Werte und unsere Haltung sind in den jeweiligen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen konkretisiert.

„Es sind immer die Menschen im Unternehmen, die alles bewegen ... oder eben nicht“¹. Wichtige Basis ist die Führungskultur in unserem Unternehmen. Wir orientieren uns an den 35 Punkten erstklassiger Führung aus „Hochleistung und Menschlichkeit“ von Frank Breckwoldt. In unserer Leitungsrunde nehmen wir regelmäßig eine Selbstbewertung entsprechend der jeweiligen Punkte vor.

Die fortlaufende Auseinandersetzung mit unseren Werten ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit, um unsere Haltung und unser Dienstleistungsangebot fortlaufend zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Der Schutz vor Gewalt ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Grundsatz, da Menschen mit Behinderung und Kinder nach wie vor häufiger von Gewalt betroffen sind als andere Menschen.

Wir haben daher grundlegende Verhaltensregeln entwickelt, um ein einheitliches Verständnis zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln.

Es gibt klare Grenzen, die von allen Mitarbeitenden eingehalten werden müssen. Es gibt jedoch auch Grenzen, die nicht so leicht zu setzen sind, da individuelle Einflüsse wirken und berücksichtigt werden müssen. Außerdem gibt es Verhaltensweisen, die wir uns von Mitarbeitenden wünschen, da diese die Basis für das gemeinsame Verständnis und den Umgang miteinander bilden.

Der Dialog und die fortlaufende Reflektion unsere Arbeit ist unerlässlich.

Uns ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden sich zu diesen Verhaltensregeln verpflichten. Daher werden die folgenden Verhaltensregeln von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

¹ Frank Breckwoldt „Hochleistung und Menschlichkeit“; 4. Auflage 2022; S. 9

Was sind klare Grenzen, die wir respektieren?

- ☹️ Wir verhalten uns nicht gesetzes- oder vertragswidrig
- ☹️ Wir nehmen keine größeren Geschenke oder persönlichen Vorteile an
- ☹️ Wir schädigen nicht das Ansehen von Kolleg*innen, Vorgesetzten und Arbeitgeber.
- ☹️ Wir vermischen nicht unsere private und dienstliche Rolle.
- ☹️ Wir wenden keine verbale und / oder körperliche Gewalt an.
- ☹️ Wir wenden keine psychische, insbesondere keine sexualisierte Gewalt an.
- ☹️ Wir greifen nicht unangemessen in das Selbstbestimmungsrecht von Klient*innen ein.

Was kann in begründeten Ausnahmen erlaubt sein?

- 😊 Wir können kleinere Geschenke mit Billigung des / der Vorgesetzten annehmen.
- 😊 Wir können erwachsene Klient*innen / Angehörige in begründeten Einzelfällen duzen.
- 😊 Wir können Klient*innen zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung festhalten.
- 😊 Wir können bei der Notfallversorgung auch gegen den Willen der Klient*innen handeln.
- 😊 Wir können die Stimme erheben, wenn die Klient*innen anders nicht erreichbar sind.

Was ist in Ordnung / erwünscht?

- 😊 Wir übernehmen Verantwortung für alles, was wir tun und wahrnehmen.
- 😊 Wir kommunizieren auf den offiziellen Wegen, sachlich und direkt.
- 😊 Wir nehmen Beschwerden sachlich auf und leiten sie an die zuständige Stelle weiter.
- 😊 Wir siezen erwachsene Klient*innen / Angehörige grundsätzlich.
- 😊 Wir berücksichtigen bei der Pflege den Willen der Klient*innen angemessen.
- 😊 Wir berücksichtigen bei Körperkontakt den Willen der Klient*innen angemessen.
- 😊 Wir zeigen eigene Grenzen in wertschätzender Art und Weise auf.
- 😊 Wir gehen respektvoll und loyal miteinander um.
- 😊 Wir reflektieren unsere Haltungen und unsere Handlungen.

➔ Verhaltenskodex des Bienenkorbs



Unter allen Umständen unerwünscht

- ❖ Androhen/Anwenden von Gewalt (psychische und physische), bspw. Schreien, abwertende Haltung
- ❖ Die Bedürfnisse der Kinder ignorieren
- ❖ Zum Essen zwingen / Essen verbieten → Essen muss probiert werden
- ❖ Professionelle Haltung verlieren (Meinungsverschiedenheiten und Kritik vor Klient*innen austragen)
- ❖ Das Verletzen der aktiven und passiven Aufsichtspflicht
- ❖ Die Grenzen der Kinder zu ignorieren („Nein“, „Stop“)
- ❖ Eine Person alleine in der ganzen Kita
- ❖ Die Arbeit durch persönliche Belange vernachlässigen



In fachlich begründeten Ausnahmefällen erlaubt (nach **ABSPRACHE!**)

- 1 zu 1 Situationen (z.B. Wickeln, An- und Ausziehen)
- Körperkontakt (gegen den Willen des Kindes) bei Notfallversorgung von Verletzungen, zur Vorbeugung von Gefahren
- Kind festhalten bei Fremd- & Selbstgefährdung
- Trennung vom Elternteil mit Einverständnis der Eltern (Bringsituation, um den Abschied zu erleichtern)
- Bewusstes Wegschauen – Konfliktentwicklung unterstützen
- Tagesablauf vorgeben – Strukturen vorgeben
- Individualbedürfnisse auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben



Grundsätzlich in Ordnung und erwünscht

- ✓ Grenzen des Kindes wahrnehmen und akzeptieren
- ✓ Bedürfnisorientiertes Handeln (Individualität wahrnehmen und Bedürfnisse ernst nehmen)
- ✓ Respektvoller, ehrlicher und wertschätzender Umgang – „Behandle deine Mitmenschen so, wie du behandelt werden möchtest“
- ✓ Angemessener sprachlicher Umgang (Ton, Ausdruck, Lautstärke)
- ✓ Positive Grundhaltung
- ✓ Begleitung auf Augenhöhe
- ✓ Selbstständigkeit fördern → „alleine Aufgaben übernehmen“
- ✓ Körperkontakt, wenn das Kind es selber einfordert (kuscheln, trösten)
- ✓ Verhalten wird grundsätzlich verbal begleitet → deutliche Aussprache
- ✓ angemessene Kleidung
- ✓ Einhaltung der Schweigepflicht
- ✓ Vorbildfunktion einhalten
- ✓ Konstruktive Kritik, um das pädagogische Handeln im Team zu reflektieren

2. Was ist Gewalt, bzw. was verstehen wir unter Gewalt?

Gewalt hat viele Facetten. Gewalt beginnt nicht erst, wenn sie als physische Gewalt offensichtlich wird, wie beim Schlagen, Schubsen oder Treten.

Daher ist es wichtig, dass wir uns als Unternehmen und in unseren Bereichen mit den unterschiedlichen Formen des Gewaltbegriffes auseinandersetzen und unser Tun und Handeln reflektieren. Hierbei beziehen wir uns auf Artikel 1 des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

Grundsätzlich handelt es sich bei Gewalt, um eine Situation, in der eine Person ihre eigene Machtposition ausnutzt, um die eigenen Bedürfnisse (emotionale, körperliche, sexuelle, ...) durch eine Handlung bei einer anderen Person zu befriedigen.

Im folgendem sind Beispiele für Gewalt aufgezählt, die nicht immer und unbedingt direkt offensichtlich sind:

Sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, wie z.B. Missachtung der Intimsphäre, nichtgewollten Umarmung oder anzüglichen Witze und sexuelle Andeutungen.

Physische Gewalt, wie z.B. ungewolltes festhalten, Fixierung, Entzug von Hilfsmitteln (z.B. Rollator) oder Medikamentenmissbrauch.

Emotionale und psychische Gewalt, wie z.B. durch Mimik und Gestik, Missachtung der Privatsphäre oder Manipulation.

Vernachlässigung, wie z.B. das Unterlassen notwendiger Hilfen im Alltag, unzureichende medizinische Versorgung, mangelhafte Hygiene oder Nahrungs- und/oder Flüssigkeitsentzug.

Auch mit **struktureller Gewalt** müssen wir uns auseinandersetzen. Strukturelle Gewalt bedeutet, dass die Autonomie durch die Strukturen der Organisation eingeschränkt wird. Dabei werden zum Teil starre, einengende und unflexible Regeln gesetzt. Häufig gehört dazu auch die Sanktionierung bei Nichteinhaltung. Regeln sind wichtig und können Orientierung geben, aber es ist auch wichtig, diese immer wieder im Hinblick auf ihre Sinnhaftigkeit zu hinterfragen und neu zu denken. Dieses ist die Kernaussage des viel zitierten Normalisierungsprinzips.

Neben diesen Beispielen gibt es die **Strafbarkeit von Gewalt**. Diese bezieht sich auf relevante Handlungen durch Gewalt, wie z.B. Körperverletzung sowie auch unterlassene Hilfeleistung und Vernachlässigung (siehe auch Anlage Strafgesetzbuch, Seite 20).

➡ Gewalt beinhaltet jegliche Handlungen, die einem Menschen Schaden zufügen oder ihn schädigen können. Dabei ist es egal, ob diese bewusst oder unterbewusst angewandt wird. Es ist zwischen verschiedenen Arten von Gewalt zu unterscheiden und diese können sowohl durch Fremd- als auch durch Selbsteinwirkung erfolgen. Jede Berührung mit Gewalt, kann ein ausschlaggebender Punkt im Leben eines Menschen sein und negative Folgen mit sich bringen. In unserer Arbeit ist es wichtig, die Grenzen der Klient*innen zu erkennen und zu respektieren. Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung und unsere Pflicht ist es, das Wohl der uns anvertrauten Personen zu beschützen und ihr Recht auf ein Leben ohne Gewalt zu gewährleisten. Die Kindertagesstätte Bienenkorb soll eine sichere und behütete Umgebung für Kinder darstellen, in welcher diese sich im geschützten Raum mit transparenten Regeln frei entfalten können.

3. Wir sind präventiv tätig

Wir sind auf unterschiedlichen Ebenen präventiv tätig. Die wichtigste präventive Grundlage ist das Durchführen einer Risikoanalyse. Diese führt zu einer Sensibilisierung aller Beteiligten für die jeweilige Situation.

Diese Risikobewertung kann Faktoren, wie Umgang mit Nähe/Distanz, Machtmissbrauch, bauliche Gegebenheiten, Situationen von 1:1 Betreuung, Ressourcen, Ausstattung, Räumlichkeiten berücksichtigen. Je nach Bereich kann die Risikobewertung unterschiedliche Schwerpunkte beinhalten.

Wichtig ist, dass alle Bereiche entsprechende Risikobewertungen durchführen, die wiederum Grundlage für die Verhaltensregeln und das bereichsbezogene Schutzkonzept sind. Die Risikobewertung ist durchzuführen und mindestens jährlich im Rahmen von Mitarbeiter*innengesprächen und Teambesprechungen zu aktualisieren.

➡ Unsere Einrichtung wurde im vergangenen Jahr eröffnet und seither haben wir uns intern mit dem Kinderschutzkonzept vertraut gemacht. Für das nächste Kalenderjahr sehen wir eine ausgiebige fachliche Auseinandersetzung mit dem Erstellen einer Risikoanalyse vor. Hierzu haben wir bereits Kontakt mit Herrn Jens Hudemann (OkaySchutzkonzepte) aufgenommen. Zukünftig ist vorgesehen, das Kinderschutzkonzept jährlich auf seine Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Zusätzlich reflektiert das Team seine Arbeit in regelmäßigen Abständen und bespricht einzelne Fälle in Dienstbesprechungen. Im Alltag findet eine tägliche Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns statt und gegebenenfalls wird sich mit Kolleg*innen über diese ausgetauscht.

Bei Auffälligkeiten in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ist das Team dazu angehalten, Auffälligkeiten zu dokumentieren und intern zu besprechen. Wir sind mit dem angemessenen Handeln im Falle einer Kindeswohlgefährdung vertraut und sind informiert über externe Beratungsstellen sowie die Fachkraft für Kinderschutz der Lebenshilfe Soltau e.V.

3.1. Übergreifende präventive Maßnahmen

3.1.1. Allgemein

- Wir führen regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen durch, die unter anderem auch die psychische Belastung einbezieht. Wir werden durch eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit begleitet.
- Wir sensibilisieren im Hinblick auf den Datenschutz. Wir stellen den sorgfältigen Umgang mit Daten sicher. Wir werden durch einen externen Datenschutz-beauftragten beraten.
- Wir haben den Umgang mit Beschwerden in unserem Prozess „Lob und Kritik“ konkretisiert. Der Prozess wird allen Mitarbeitenden, Klient*innen, gesetzliche Betreuer*innen/Erziehungsberechtigten und weiteren interessierten Personen vorgestellt.

- Wir halten ein Qualitätsmanagementsystem vor, in dem unsere Prozesse transparent geregelt sind. Wir entwickeln das mit einer externen Qualitätsmanagement-beauftragten kontinuierlich weiter.
- Wir sind gut vernetzt und arbeiten mit externen Fachleuten zusammen.
- Wir haben ein festgelegtes Besprechungswesen. Bei Bedarf können Supervision, Fallsupervision und/oder externe Beratung in Anspruch genommen werden.

3.1.2. Auf Ebene Personal

Wir haben unsere Personalprozesse festgelegt und entwickeln diese kontinuierlich weiter.

Personalbeschaffung

Wir kommunizieren bereits im Bewerbungsverfahren unsere Werte und Haltung im Hinblick auf unsere Arbeit. Hierzu stellen wir den Bewerber*innen unser Leitbild und unsere Verhaltensregeln vor. Wir thematisieren im Einstellungsgespräch das Gewaltschutzkonzept. Wir laden, wenn möglich, alle in die engere Wahl kommenden Kandidat*innen zur Hospitation ein, um die Interaktionen untereinander mitzubekommen und ein erstes kennenlernen zu ermöglichen.

Personaleinstellung

Wir lassen uns vor dem Beginn der Beschäftigung das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und prüfen dieses entsprechend der Vorgaben aus dem SGB IX. Im Arbeitsvertrag ist eine auflösende Bedingung aufgenommen. Der Arbeitsvertrag kommt nur zustande, sofern das Führungszeugnis keine Einträge enthält.

Unsere „Grundlegende Verhaltensregeln“ ist bei Einstellung zu unterschreiben.

Personal einarbeiten und begleiten

Wir begleiten unsere Mitarbeiter*innen im Rahmen der Einarbeitung, so dass diese handlungssicher sind und wir offen und konstruktiv ins Gespräch kommen.

Wir stellen eine strukturierte Einarbeitung sicher. Hierzu erstellen wir für jeden Mitarbeitenden einen Einarbeitungsplan. Ein wichtiger Bestandteil ist, im persönlichen Gespräch unsere Haltung zu vermitteln. In diesem Rahmen werden nochmals unser Leitbild, unser Verhaltenskodex, das Gewaltschutzkonzept und bereichsspezifische Verhaltensregeln besprochen.

Zusätzlich gibt es die Gelegenheit, über Unter- und Überforderung ins Gespräch zu kommen. Ziel ist es, rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen intervenieren zu können.

Wir führen mindestens zwei Probezeitgespräche. Diese ermöglichen den Austausch über die Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen, Vorgesetzten und den Klienten.

Wir lassen uns alle drei Jahre von unseren Mitarbeiter*innen das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und prüfen dieses entsprechend der Vorgaben aus dem SGB IX.

Personalentwicklung

Wir führen grundsätzlich jährlich Personalentwicklungsgespräche. Unter anderem dienen diese Gespräche dafür um über die Arbeit, die Haltung, die Unter- und Überforderung und die persönliche Entwicklung ins Gespräch zu kommen. Maßnahme wie zum Beispiel Fort- und Weiterbildung können vereinbart werden.

Wir wünschen uns, dass Mitarbeitenden sich regelmäßig fort- und weiterbilden. Bei Bedarf organisieren wir Inhouseschulungen.

Wir schulen alle Mitarbeiter*innen zum Thema „Prävention und Deeskalation“. Wir stellen in den Bereichen sicher, dass die vermittelten Methoden zur „Prävention und Deeskalation“ angewendet werden.

Wir bieten bei Bedarf Fallsupervision, Teamsupervision, oder Coaching an. Wir streben eine Kultur an,

- in der alle Beteiligten die Möglichkeit haben, zu kommunizieren wenn Sie mit Situationen überfordert sind und versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden.
- die es möglich macht, frühzeitig Fehlverhalten oder Überforderung zu erkennen, dies zu analysieren und dann gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten.
- die es allen Personen möglich macht, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugestehen, weil sie sicher sein können, dass nach der Meldung nach professionellen Standards gehandelt wird.

3.1.3. Auf Ebene Klienten

Auf der Ebene der Klienten können die präventiven Maßnahmen sehr unterschiedlich sein, wie zum Beispiel Aufnahmeverfahren, Hilfe-/Förderplanung, Elternarbeit, Zusammenarbeit mit Ärzten/Therapeuten.

Da wir ein vielfältiges Dienstleistungsangebot vorhalten, fließt diese Ebene in die bereichsbezogenen Konzepte ein.

➡ Eine gelungene Zusammenarbeit mit Kindern und Eltern steht bei uns an erster Stelle. Um dies gewährleisten zu können, legen wir großen Wert auf einen respektvollen und freundlichen Umgang miteinander sowie einer Begegnung auf Augenhöhe. Wir nehmen im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit eine Vorbildfunktion ein und vermitteln unseren Klient*innen verschiedene Werte und Normen mit unserem Handeln. Der Schutz der Kinder wird präventiv gewährleistet indem wir ihnen eine sichere und behütete Umgebung bieten, in welcher sie sich mit transparenten Regeln frei entfalten können. Es ist wichtig sowohl zwischen Kolleg*innen, als auch mit den Klient*innen im ständigen Austausch zu stehen, um die Bedürfnisse der Kinder erkennen und berücksichtigen zu können. Dazu nutzen wir verschiedene Situationen im Alltag, achten auf situative Äußerungen und beobachten Kinder in ihrem alltäglichen Handeln, um auch nonverbale Bedürfnisse wahrnehmen zu können. Es ist wichtig, die Bedürfnisse der Kinder ernst zu nehmen. So werden sie darin bestärkt ihre Meinung zu äußern. Durch das Berücksichtigen verschiedener Bedürfnisse bekommen die Kinder Vertrauen in uns und unser Handeln. Eine wichtige Rolle in unserer alltäglichen Arbeit spielt die Stärkung der Kinder in ihren eigenen Rechten. Dies beinhaltet das Ermutigen der Kinder ihre eigenen Grenzen festzusetzen und für diese einzustehen.

4. Wir legen Wert auf Partizipation und Mitwirkung

Nach unserem Leitbild richtet sich unser Angebot auf „Hilfe zur Selbsthilfe“. Wir beteiligen Menschen und ihre Angehörigen an der Planung, Durchführung und Weiterentwicklung unserer Arbeit. Wir wünschen uns, dass die Menschen ihre eigenen Interessen vertreten.

Wir reflektieren auf unterschiedlichen Ebenen, auf welche Art und Weise die Partizipation sichergestellt werden kann.

Relevante Gremien wie zum Beispiel Bewohnervertretung, Elternvertreter und Positionen, wie zum Beispiel Teilhabebotschafter Klassensprecher*innen, Vertrauenslehrer*innen unterstützen uns dabei.

➡ In unserer Kindertagesstätte lernen die Kinder, dass sie ein Mitspracherecht in verschiedenen Situationen haben. Durch Mitbestimmung und Mitgestaltung im Kitaalltag lernen sie, ihre Interessen und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern und gewinnen somit an Selbstvertrauen. Dies spielt eine bedeutende Rolle in der Entwicklung von Kindern und daher ist es wichtig, das Thema Partizipation mit in das Schutzkonzept aufzunehmen. Jedes Kind wird entwicklungsgerecht in Entscheidungsprozesse mit einbezogen und dabei durch Mitarbeiter*innen begleitet. Die Mitbestimmung ist in verschiedenen Bereichen des Alltags möglich:

1. Raumgestaltung:

Die Kindertagesstätte Bienenkorb ist nach dem Hamburger Raumkonzept gestaltet und bietet den Kindern viel Freiraum. Die Kinder dürfen innerhalb unserer Einrichtung ihren Spielort sowie Spielpartner frei wählen. Zudem befindet sich das Spielmaterial auf Augenhöhe der Kinder und ist offen zugänglich. Die einzelnen Räume können individuell für die Bedürfnisse und Interessen der Kinder genutzt werden.

2. Rituale:

Rituale geben den Kindern Sicherheit und Orientierung. Diese ziehen sich durch den gesamten Kitaalltag und begleiten verschiedene Abläufe. Hierbei hat jedes Kind individuelle Rituale entwickelt, die von den Fachkräften berücksichtigt werden. Die gesamte Tagesstruktur richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder und kann verändert werden.

Die Bring- und Abholsituation ist eine der wichtigsten Abläufe der Kinder und deren Eltern. Besonders am Morgen benötigen die Familien Unterstützung in ihrem Ritual. Manche Kinder „schubsen“ ihre Eltern aus der Tür hinaus, andere möchten von Arm zu Arm übergeben werden. Wiederum andere winken am Fenster. Die Mitarbeiter*innen werden in Absprache mit den Sorgeberechtigten auf das gewünschte Bedürfnis eingehen.

Das Zusammenkommen der Kinder und des pädagogischen Personals dient ebenfalls als täglich wiederkehrendes Ritual. Die Kinder dürfen hierbei entscheiden, ob und zu welchem Zeitpunkt im Tagesablauf eine gemeinsame Zusammenkunft stattfindet. In diesem legen die Kinder fest, welche Lieder gesungen und Spiele gespielt werden. Dies darf ein einzelnes Kind oder auch die gesamte Gruppe entscheiden.

3. Mahlzeiten:

Bei den Mahlzeiten haben die Kinder die Möglichkeit, ihren Sitzplatz frei zu wählen. Auch können sie bestimmen, was und wieviel sie essen mögen. Dazu füllen sie sich ihr Essen selbstständig auf den Teller. Kein Kind muss etwas probieren oder seine selbstaufgefüllte Portion aufessen, jedoch werden sie zum Probieren angeregt. Den Kindern wird Besteck zur Verfügung gestellt. Dabei entscheiden sie selbst, womit sie essen möchten. Ihnen wird dabei die Möglichkeit geboten, sich auszuprobieren und somit das geeignete Besteck zu

finden. Die Kinder werden in den wöchentlichen Einkauf integriert, indem sie ihre Wünsche mitteilen und den Einkauf begleiten. Bei Kindern, die sich verbal nicht äußern können, wird durch das Essverhalten beobachtet, was sie gerne und weniger gerne essen.

4. Schlafen und Ruhen

Jedes Kind hat die Möglichkeit, sich auszuruhen und entscheidet eigenständig, ob es schlafen möchte. Die Schlafrituale, welche zu Hause umgesetzt werden, werden soweit wie möglich auch in der Kindertagesstätte aufgegriffen. Den Kindern steht zur Mittagszeit ein separater Raum zur Verfügung, in welchem Matratzen liegen. Weiterhin hat jedes Kind die Möglichkeit, eine eigene Decke, ein Kissen und ein Kuscheltier für diese Zeit von zu Hause mitzubringen. Nach dem Aufwachen können die Kinder eigenständig entscheiden, ob sie schon aufstehen oder noch liegenbleiben möchten. Die Pausenzeit ist für jedes Kind optional.

5. Hygiene

In der Kindertagesstätte gibt es bestimmte Hygienestandards, an die sich Mitarbeiter*innen und Kinder halten müssen. Dazu gehört das Händewaschen vor und nach den Mahlzeiten/Toilettengängen/Spielen auf dem Außengelände. Zusätzlich dazu haben die Kinder jederzeit die Möglichkeit sich zu waschen, wenn sie das möchten.

Wickelkinder können frei entscheiden, ob und von wem sie gewickelt werden möchten. Kein Kind wird gegen seinen ausdrücklichen Willen gewickelt. Wenn dies der Fall sein sollte, werden die Sorgeberechtigten darüber telefonisch informiert. Außerdem hat jedes Kind die Möglichkeit, auf die Toilette zu gehen (auch die Kinder, die noch eine Windel tragen).

6. Kleidung

Die Selbstbestimmung beim Thema Kleidung muss mit den Eltern kommuniziert werden. Im Sommer haben die Kinder die Möglichkeit, frei zu entscheiden, was und wann sie etwas anziehen möchten. Brauche ich eine Jacke? Gehe ich barfuß? Diese und andere Entscheidungen treffen die Kinder mit Einschätzung der Fachkräfte. Im Winter beziehungsweise an Regentagen gibt das Wetter die Kleidung vor. In dieser Jahreszeit bleiben den Kindern nicht viele Auswahlmöglichkeiten. Dennoch können sie zum Beispiel für sich entscheiden, ob sie Handschuhe anziehen. Die Mitarbeiter*innen achten zu jeder Jahreszeit auf wettergerechte Kleidung und erklären bei Bedarf, warum es wichtig ist dieses Kleidungsstück, wie den Sonnenhut, zu tragen. Die Kinder sollen dabei ein Gefühl für warm und kalt entwickeln. Wird Wechselwäsche für das Kind benötigt, wird zusammen mit dem Kind darüber entschieden, was angezogen wird. Ebenso ist es wichtig, dass den Kindern die Möglichkeit gegeben wird, sich selbstständig an- und auszuziehen, wenn sie den Wunsch äußern. Im Freispiel bietet die Verkleidungskiste eine große Auswahl. Hier können sich die Kinder verkleiden.

7. Freispiel und Angebote

Die Kinder entscheiden selbstbestimmt wo, was und mit wem gespielt wird. Sie haben die Möglichkeit, die Vielfalt der Räumlichkeiten und den Wechsel in anderen Räumen zu nutzen. Dabei wird ihnen viel Freiraum geboten, um sich frei zu entfalten. Bei Gruppenentscheidungen, wie Ausflügen, wird nach dem Mehrheitsprinzip festgelegt, was umgesetzt wird. Zusätzlich werden pädagogische Angebote im Alltag angeboten, welche sich an den Bedürfnissen/ Interessen und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

5. Gestaltung der Räume als Bestandteil der Prävention und Partizipation

Die von der Lebenshilfe Soltau e.V. genutzten Räume sollen den von uns begleiteten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Beeinträchtigung Sicherheit geben und Orientierung bieten. Sie sind Orte zum Spielen, zum Lernen und, im Bereich der Wohneinrichtungen, das eigene Zuhause.

Zum Schutz vor Gewalt ist es daher wichtig, diese nicht nur in ihrer reinen Funktion zu betrachten, sondern bei einer Gefährdungsanalyse auch das subjektive Empfinden derjenigen mit einzubeziehen, die sich einen Großteil ihrer Zeit in diesen Räumen aufhalten.

Wo gibt es Räume, die von unseren Kunden als unsicher wahrgenommen werden? Welche Gefühle werden mit Räumen verbunden und was können wir tun, um als unsicher wahrgenommene Räume wieder zu subjektiv bedeutsamen Orten unserer Kunden umzugestalten?

Dabei muss berücksichtigt werden, dass neben Offenheit und Transparenz auch die Gestaltung von Räumen als Rückzugsorte und die Intimsphäre unserer Kunden eine wichtige Rolle spielen (z.B. bei der individuellen Hygiene) ohne dass dabei Möglichkeiten für Übergriffe geschaffen werden.

Im gemeinsamen Gespräch mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sollen Gefährdungsmomente und Grenzkonstellationen bewusst gemacht werden.

Das Ergebnis aus diesem Austausch kann neben baulichen und gestalterischen Maßnahmen (z.B. Einsetzen von Lichtausschnitten in Türen, bewegliches Mobiliar, Farbgestaltung) auch zu Veränderungen in der Struktur (z.B. Absprachen bei der Übernahme von Hygieneunterstützung) und im pädagogischen Handeln führen (z.B. mehr offene und gruppenübergreifende Arbeit). Hierbei sind wir oftmals gerade im Fall von extern genutzten Räumen auch auf die gute Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern angewiesen.

Es ist unser Ziel, die von uns begleiteten Menschen als Experten ihrer eigenen Lebenswelten an diesen Prozessen zu beteiligen.

Präventive Maßnahmen:

- Die Eingangstür der Kindertagesstätte ist nur zu bestimmten Zeiten von außen zu öffnen, damit die Kinder die Einrichtung nicht unbeaufsichtigt verlassen können sowie niemand Fremdes die Einrichtung betreten kann.
- Die Kindertoiletten haben einen Sichtschutz, damit die Kinder unbeobachtet sind.
- Beim Wickeln wird die Intimsphäre des Kindes geschützt. Dabei bleibt die Tür vom Waschraum offen, damit andere Mitarbeiter*innen in der Gruppe hören können, was im Wickelraum passiert.
- Wenn die Kinder schlafen, sind sie zu jeder Zeit unter Beobachtung. Eine Fachkraft ist im Raum oder die Tür steht offen.
- Das Außengelände ist eingezäunt und verschlossen. Die Kinder sind mindestens mit einer Unter-/Badehose bekleidet.
- Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder sind sowohl im Innen- als auch im Außenbereich gegeben.
- Es sind immer mindestens zwei Mitarbeiter*innen im Haus anwesend.
- Glaselemente in den Türen ermöglichen gegenseitiges Beobachten der Mitarbeiter*innen.

6. Beschwerdemanagement

In einer bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe haben wir den Prozess „Ideen und Beschwerden konstruktiv bearbeiten“ erstellt. Bei der Entwicklung wurde deutlich, dass die Erstellung des Prozesses das eine ist aber die Entwicklung einer Haltung um konstruktiv mit Ideen und Beschwerden umzugehen noch viel wichtiger ist. Das benötigt Zeit.

Wir ermutigen und befähigen die uns anvertrauten Menschen aktiv dazu selbstbewusst ihre Rechte und Interessen zu vertreten.

Daher ist die Entwicklung und Einführung als ein fortdauernder Prozess zu sehen. Wir sorgen für vielfältige Beschwerdewege. Dabei orientieren wir uns an den jeweiligen Möglichkeiten der von uns begleiteten Menschen.

Neben den persönlichen Gesprächen bieten wir zusätzliche die Möglichkeiten für Beschwerden über die Webseite, „Bundesweiter unabhängige Beschwerdestelle der Lebenshilfe –Bubl“ und über die „EU-Rechtsverstöße“.

7. Sexualpädagogisches Konzept

Die von der Lebenshilfe Soltau e.V. begleiteten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sollen in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt und eigenverantwortlich mit ihrem Körper und der eigenen Sexualität umzugehen.

Das sexualpädagogische Konzept der Lebenshilfe Soltau e.V. hat zum Ziel, das Recht der von uns begleiteten Menschen auf eine alters- und entwicklungsgerechte Sexualaufklärung umzusetzen und somit Grenzüberschreitungen und unreflektierten Körperkontakt zu verhindern.

Durch eine altersgerechte Aufklärung und eine positive Haltung zur eigenen Sexualität soll es gelingen, ohne Tabus ein positives Körperbewusstsein und eine Atmosphäre aufzubauen, in der es möglich ist, ohne Scham über die eigenen Gefühle und Erfahrungen zu sprechen. Aber auch die Vermittlung grundlegender Themen wie Körperhygiene, Liebe und Beziehung ist Bestandteil des Konzeptes.

Unsere Klient*innen sollen so gestärkt werden, abweichendes Verhalten und Grenzüberschreitungen klarer zu benennen und evtl. Übergriffe als solche wahrnehmen zu können.

Das sexualpädagogische Konzept muss in allen Einrichtungsteilen der Lebenshilfe Soltau e.V. bekannt sein. Es dient als Leitfaden im Umgang mit sexualpädagogischen Fragen und hat zum Ziel, dass die Mitarbeitenden der Lebenshilfe Soltau e.V. sich in der täglichen Arbeit mit unseren Klient*innen handlungssicher fühlen und eine gemeinsame Haltung im Bereich der Sexualpädagogik entsteht. Nicht nur die eigene Handlungskompetenz wird so gestärkt, auch externe Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten werden bewusst gemacht und können so einfacher eingeholt werden.

➡ Sexualpädagogisches Konzept:

Definition:

„Sexualität ist eine Lebensenergie, ein menschliches Grundbedürfnis. Sie ist der Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Wohlbefinden, Erotik, Leidenschaft und Zärtlichkeit. Sie verändert sich im Laufe des Lebens. Die sexuelle Entwicklung ist ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung und beginnt mit der Geburt.“ (Freund, Riedel-Bredenstein 2006)

Kindliche Sexualität:

Die kindliche Sexualität ist im Vergleich der Erwachsenensexualität spontan, neugierig und findet spielerisch statt. Diese ist ganzheitlich und vielfältig. Das heißt, die Kinder erleben ihren Körper mit allen Sinnen. Auch gibt es keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität. Kinder überlegen nicht, was jemand anderes möchte, sondern denken in dem Moment unbewusst nur an sich und suchen sich bei Bedarf den Spielpartner aus. Dabei sind sie unbefangen, schamfrei, norm- und wertfrei und somit auch sorgenfrei.

Psychosexuelle Entwicklung im Kindesalter:

Jedes Kind hat seinen eigenen individuellen Rhythmus und je nach Kultur und Umgang mit dem Thema Sexualität erlernt und entwickelt sich die Persönlichkeit des Kindes.

Im 1. Lebensjahr haben Kinder ein großes Bedürfnis nach Körperkontakt, Zärtlichkeit und Geborgenheit. Erfahrungen werden viel über den Mund gesammelt. Der Körper wird durch Erfassen und Greifen erforscht. Stimulationen zur Entspannung wie z.B. Masturbation werden entdeckt und durchgeführt.

Zwischen dem 1. und dem 3. Lebensjahr wird der Körper der Eltern erkundet. Unterschiede und Gemeinsamkeiten werden dabei entdeckt und verglichen. Kinder kennen meistens die Begriffe für die Geschlechtsorgane und können diese zuordnen. Diese werden gegenseitig gezeigt und angeschaut. In dieser Phase entwickeln sich auch die ersten Gefühle für Scham. Zwischen dem 3. und 6. Lebensjahr steigt das Interesse an anderen Kindern. Die ersten „Doktorspiele“ (Körpererkundungsspiele) finden statt. Durch Rollenspiele haben die Kinder die Möglichkeit die Geschlechterrollen zu wechseln. In diesem Lebensabschnitt fangen Kinder an sich von anderen Geschlechtern abzugrenzen. Die sexualisierte Sprache, zum Beispiel durch Schimpfwörter, rückt immer mehr in den Vordergrund. Besonders das Interesse zu den Themen Schwangerschaft und Geburt vergrößert sich.

Zwischen dem 6. und 7. Lebensjahr findet die erste Ablösung von den Eltern statt. Ihre Geschlechterrolle wird gefestigt und Vergleiche zu anderen Personen werden durchgeführt. Neid, Angst, Eifersucht und die Entwicklung von Schamgefühl rücken dabei in den Vordergrund. Nicht alle Kinder haben das gleiche Interesse oder das Bedürfnis diese Entwicklungsschritte zu bestimmten Zeitpunkten durchzuführen. Das ist vollkommen akzeptabel, da jedes Kind in seiner Entwicklung unterschiedlich ist. Das eine Kind ist mit bestimmten Themen mehr und länger beschäftigt als das andere Kind.

Zu diesem Thema soll im nächsten Kalenderjahr ein Studientag mit Herrn Jens Hudemann (OkaySchutzkonzepte) stattfinden, an dem ein umfangreiches sexualpädagogisches Konzept erarbeitet wird.

8. Umgang mit Gewalt –Verfahrensabläufe

8.1. Bei Verdacht auf Gewalt

Immer, wenn es zu Verdachtsmomenten hinsichtlich (sexueller) Gewalt innerhalb der Lebenshilfe Soltau e.V. kommt, besteht für alle Mitarbeitenden die Verpflichtung, Verdachtsmomente unverzüglich zu melden.

Hier werden die Verfahrensabläufe für folgende Verdachtsfälle dargestellt:

- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Mitarbeitende
- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Klienten
- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Außenstehende

Zusätzlich gilt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (gemäß §8a SGB VIII) das durch den Jugendhilfeträger im Landkreis abgestimmte Vorgehen:

<https://www.familienwegweiser-heidekreis.de/lebenswelten/inanspruchnahme-einer-insoweit-erfahrenen-fachkraft-beratung-gemaess-%C2%A7%C2%A7-8a-8b-sgb-viii/>

Im Mittelpunkt der dargestellten Verfahrensabläufe steht immer der Schutz der Betroffenen. Die Abläufe sollen in verallgemeinernder Form den verantwortlichen Beteiligten (in der Regel die Mitarbeiter/-innen) soweit wie möglich Handlungssicherheit geben. Dazu gehören die Festlegung der Ausgangslage, die Klärung der Zuständigkeiten sowie die Berücksichtigung formaler Informations- und Dokumentationspflichten.

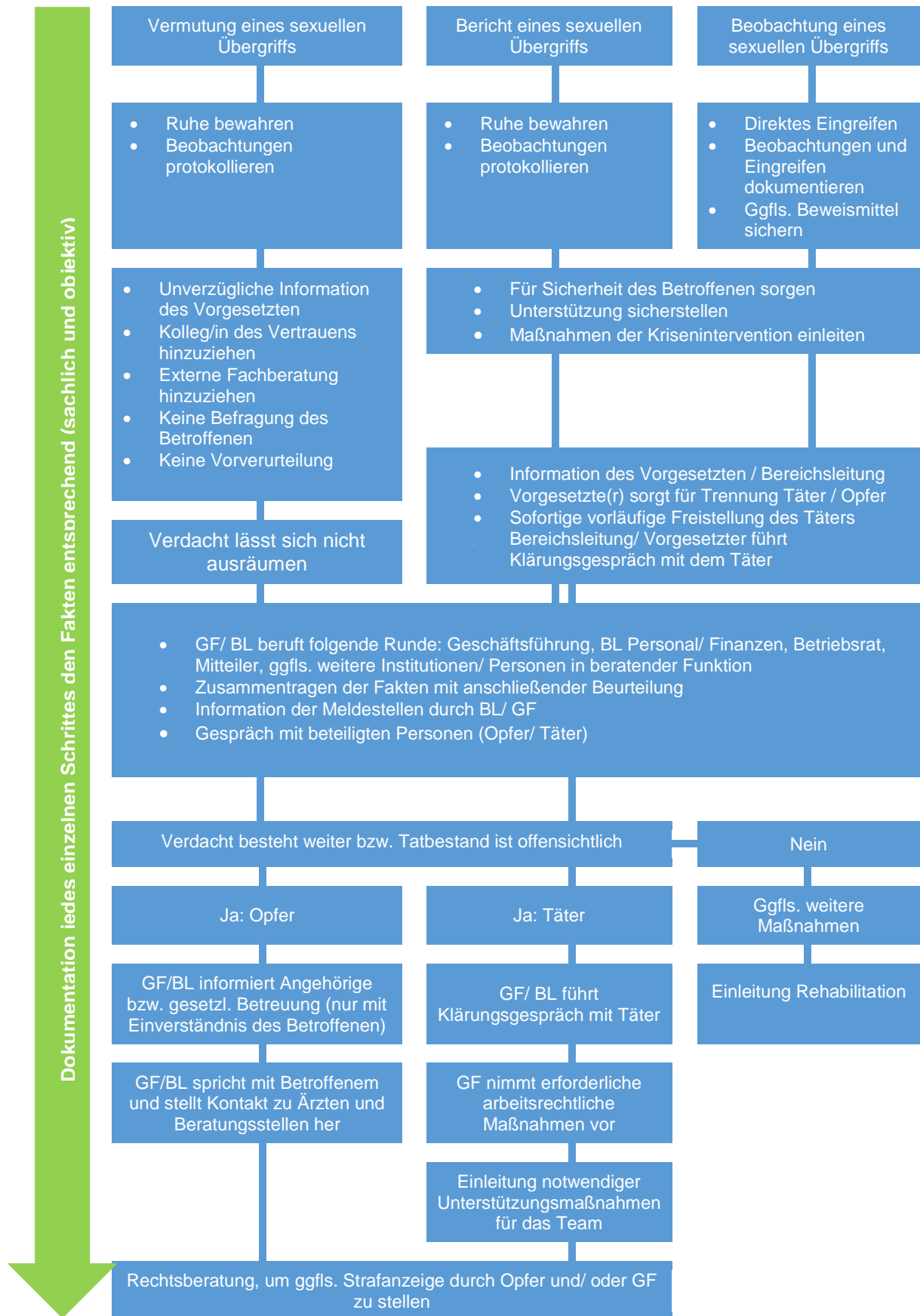
Hinsichtlich der Meldepflichten gilt es für die Angebotsformen neben der internen Informationsweitergabe weitere externe Stellen durch die Geschäftsführung/ Bereichsleitung mit zu informieren:

Kinder- und Jugendbereich	Wohnbereich
<ul style="list-style-type: none">• Fachbereich Kindheit, Jugend und Familie• Leistungsträger• Fachaufsicht (Landesschulbehörde)	<ul style="list-style-type: none">• Heimaufsicht

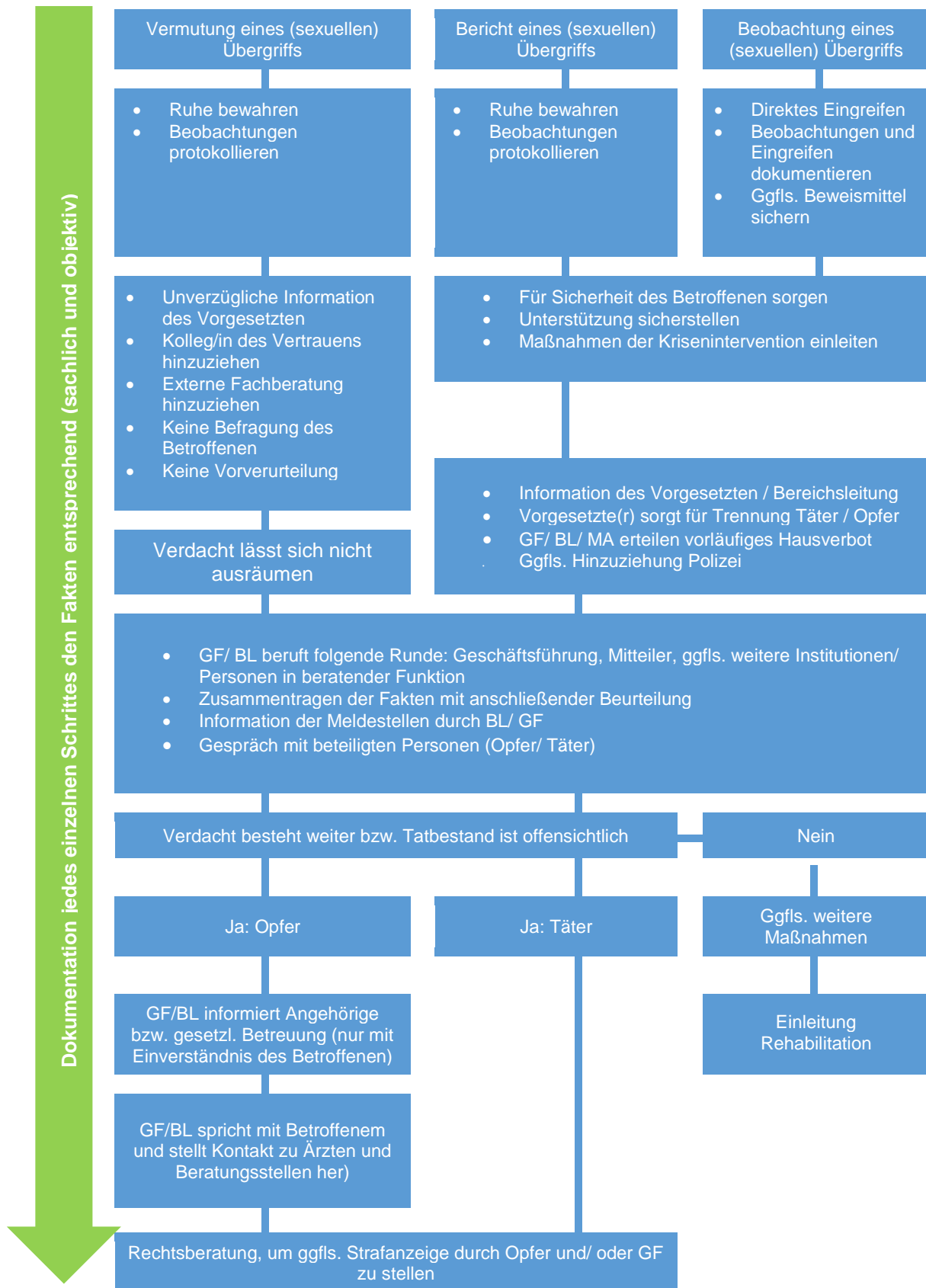
Generell ist es im gesamten Verfahrensablauf wichtig, sich an objektive Fakten zu halten und die eigene Emotionalität soweit wie möglich auszublenden, aber trotzdem die von Gewalt betroffene Person empathisch zu begleiten. Die Verantwortung für den Ablauf beinhaltet jedoch zunächst immer auch die Unschuldsvermutung gegenüber dem Tatverdächtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dynamik der dargestellten Abläufe aufgrund der sensiblen Thematik unterschiedlich verlaufen kann. So können Prozesse langsamer oder schneller verlaufen. Es können sich einzelne Zwischenschritte ergeben, die so nicht im Ablauf aufgeführt sind.

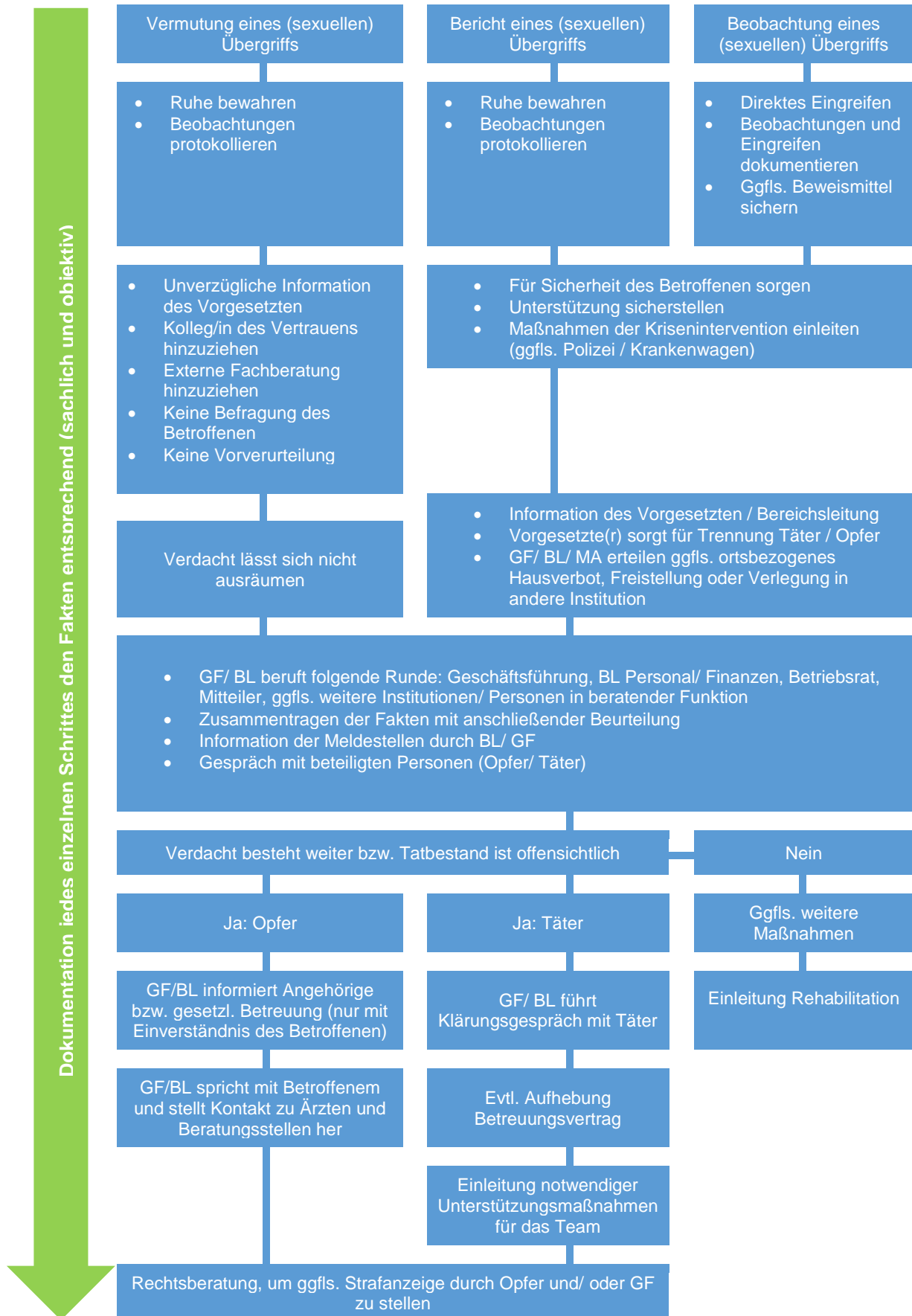
Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Mitarbeiter/-innen



Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Außenstehende

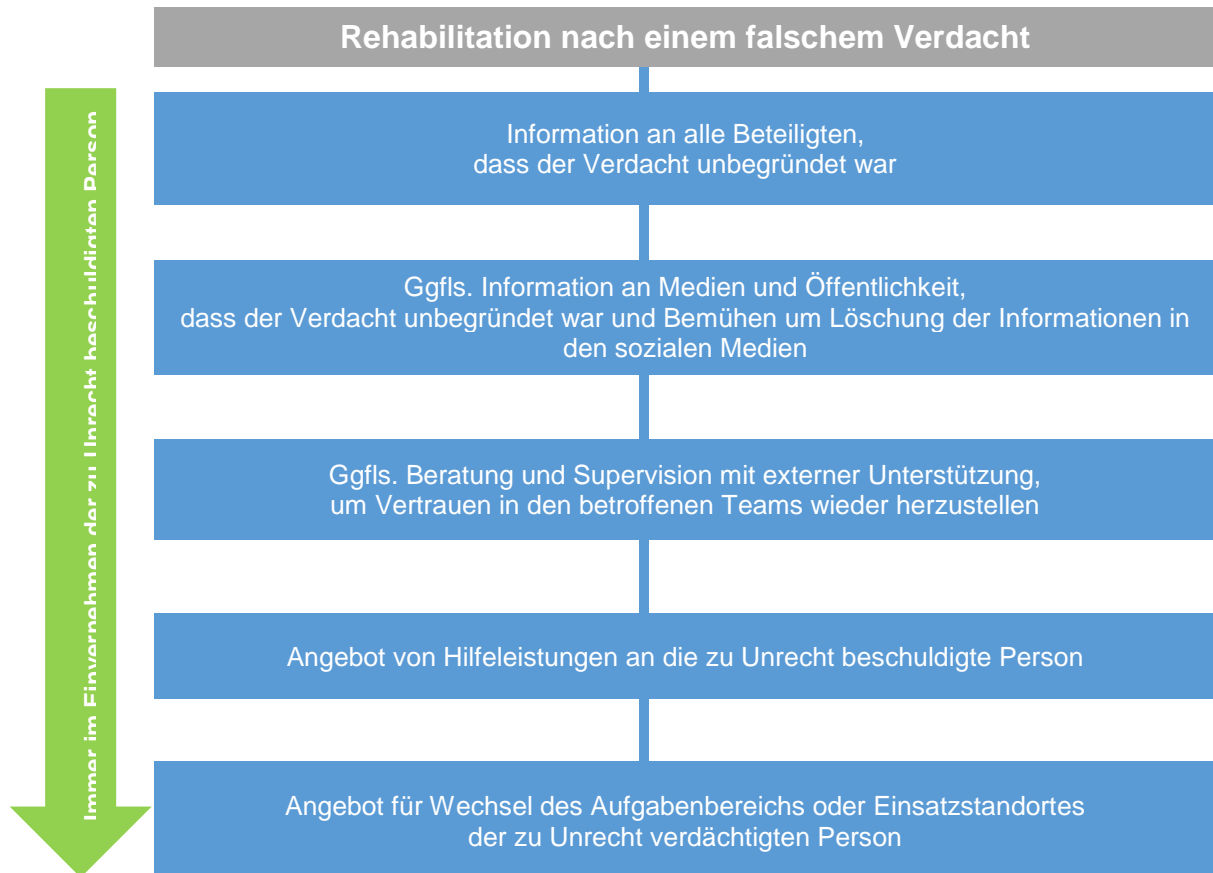


Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Klienten



8.2. Rehabilitation

Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigt haben, ist es wichtig, den betroffenen Mitarbeitenden/ Klienten/ Außenstehenden voll und ganz zu rehabilitieren. Der angefügte Verfahrensablauf zur Rehabilitation soll die Wiederherstellung des guten Rufes der fälschlich verdächtigten Person ebenso wie die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und Vertrauensbasis im näheren Umfeld zum Ziel haben. Dabei ist die gleiche Sorgfalt aufzubringen wie bei der Überprüfung des Verdachts.



Anlage I: Beratung, Kooperation und Vernetzung - Anlaufstellen

Pro Familia – Beratungsstelle Soltau
Mühlenstr. 1
29614 Soltau
Tel.: 05191 – 17783
soltau@profamilia.de

Wendepunkte – Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Tel.: 05191 – 970 772
wendepunkte@heidekreis.de

OkaySchutzkonzepte
Jens Hudemann
Paul-Krey-Straße 20
26135 Oldenburg
Tel.: 0157 – 51 76 32 90
info@okay.support

Hilfen aus einer Hand GbR
Bahnhofstr. 31
29640 Schneverdingen
Tel.: 05193 – 975 604
Sozialraum-schneverdingen@Hilfen-aus-einer-Hand.de

Venito – Diakonische Gesellschaft für Kinder, Jugendliche und Familien
Sozialraum Soltau
Birkenstr. 3
29614 Soltau
Tel.: 05191 – 44 55
j.willing@stephanstift.de

Anlage II: Gesetzliche/Vertragliche Grundlagen

Zum Schutz der Menschen gibt es gesetzliche Grundsätze. Für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen mit Behinderung wurden weitere Rechte in Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention und der UN Behindertenrechtskonventionen konkretisiert. Auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen bilden wir an dieser Stelle ab.

Grundgesetz für die Bundesrepublik

Das Grundgesetz, welches seit Mai 1949 existiert, legt Rechte für alle Menschen fest, unter anderem folgende:

Artikel 1	Unantastbar der Würde
Artikel 2	Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz der Intimsphäre
Artikel 3	Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (unter anderem darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden)

Artikel 10	Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich
Artikel 12	Alle haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen
Artikel 13	Die Wohnung ist unverletzlich

Übereinkommen über die Rechte des Kindes –UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989, 30 Jahre nach der Erklärung der Rechte des Kindes und zehn Jahre nach dem Internationalen Jahr des Kindes, wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die „UN-Kinderrechtskonvention“, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. In Deutschland gilt die UN-Kinderrechtskonvention seit 1992. Sie setzt sich aus 54 Artikel.

Dieses Kinderrecht-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit –ganz gleich, wo sie leben welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kinder ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen diesen Schutz zu geben, darum geht es in den Kinderechtskonvention.²

Artikel 2	Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot
Artikel 3	Wohl des Kindes <ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Fürsorge gewährleisten, die zu einem Wohlergehen notwendig sind • Sicherheit und Gesundheit • sind auch öffentliche Aufgabe
Artikel 6	Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
Artikel 8	Identität (Recht des Kindes inkl. seiner Identität zu achten)
Artikel 12	Berücksichtigung des Kindeswillens
Artikel 13	Meinungs- und Informationsfreiheit
Artikel 16	Schutz der Privatsphäre und Ehre
Artikel 19	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
Artikel 23	Förderung behinderter Kinder
Artikel 34	Schutz vor sexuellem Missbrauch
Artikel 36	Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Download Konvention über die Rechte des Kindes

https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf

Download Konvention über die Rechte des Kindes –kinderfreundliche Version

https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/50770/b803ba01e7ad59fc9607c893b8800ede/d0007-krk-kinderversion-illustrationen-2014-pdf-data.pdf

² www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention

UN-Behindertenrechtskonvention

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist. Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet –neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen –eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmter Regelungen.³

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK 2009 ratifiziert, womit sie auch in Deutschland zu geltendem Recht wurde.

Artikel 3	Allgemeine Grundsätze <ul style="list-style-type: none">• Achtung der Würde• Nichtdiskriminierung• Teilhabe an der Gesellschaft• Achtung der Unterschiedlichkeit• Chancengleichheit• Gleichberechtigung Mann und Frau• Achtung vor den sich entwickelten Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Recht auf Wahrung ihrer Identität
Artikel 5	Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
Artikel 6	Frauen mit Behinderung (alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen)
Artikel 7	Kinder mit Behinderung (alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen)
Artikel 9	Zugänglichkeit (Barrierefreiheit auf allen Ebenen)
Artikel 12	Gleiche Anerkennung vor dem Recht
Artikel 14	Freiheit und Sicherheit
Artikel 16	Freiheit und Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
Artikel 17	Schutz der Unversehrtheit der Person (Recht auf körperlichen und seelischen Unversehrtheit)
Artikel 19	Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
Artikel 21	Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
Artikel 22	Achtung der Privatsphäre
Artikel 23	Recht auf Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft; Recht auf Entscheidung über Anzahl der Kinder sowie altersgemäßer Information zur Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung

³ www.behinderrechtskonvention.info

Download Behindertenrechtskonvention

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf

Download Behindertenrechtskonvention in leichter Sprache

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/UN-Konvention_LeichteSprache.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Download Behindertenrechtskonvention in leichter Sprache erklärt –mit Bildern

https://inklusion.rlp.de/fileadmin/inklusion/Inklusion_Dokumente/UN_Konvention_Leichte_Sprache.pdf

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Die Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe –(SGB VIII), in dem fast alle wesentlichen Regelungen zum Jugendhilferecht zusammengefasst sind.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde das SGB VIII zuletzt 2021 reformiert. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für junge Menschen, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden. Ein besserer Kinder- und Jugendschutz sowie mehr Prävention und Beteiligung wurden verankert.

§ 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls, Sicherstellen, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist.
§ 8b SGB VIII	Anspruch auf fachliche Beratung und für Fachkräfte und Träger von Einrichtungen, zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.
§ 45 SGB VIII	Sicherung der Rechte und Wohl von Kindern und Jugendlichen, Konzept zum Schutz vor Gewalt, Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Beschwerdemöglichkeit
§ 47 SGB VIII	Meldepflicht für Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl des Kindes und Jugendlichen beeinträchtigen können.
§ 72a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen -Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX)

Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGBIX). Sozialpolitisches Ziel aller Teilhabeleistungen ist die Selbstbestimmung behinderter Menschen und ihre umfassende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Das SGB IX wurde durch das Bundesteilhabegesetz neu strukturiert. Es wurde die Verpflichtung für Leistungserbringer neu ins SGB IX aufgenommen, um Menschen mit (drohender) Behinderung vor Gewalt zu schützen.

§ 37a SGB IX Gewaltschutz

Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder.

Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

§ 1 SGB IX	Anspruch auf Leistungen, um ihre Selbstbestimmung und volle gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder entgegenzuwirken.
§ 37a SGB IX	Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt wie die Entwicklung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzept
§ 124 SGB IX	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen -Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen

§ 5 NuWG	Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn in ihm die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt werden
§ 7 NuWG	Wird dem Betreiber eines Heims bekannt, dass das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung bedroht oder beeinträchtigt worden ist, so hat er die Heimaufsichtsbehörde zu informieren...

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trifft Regelungen zu den Gleichheitsgrundsätzen in privatrechtlichen und arbeitsrechtlichen Kontexten.

Strafgesetzbuch

Relevante gesetzliche Grundlagen zur Strafbarkeit von Gewalt.

§ 174 c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines beratungs-, Behandlung- oder Betreuungsverhältnisses
§ 174 a (2)	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§§ 174, 177, 179, 183	Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs -Täter nutzt seinen Machtstellung und Unterlegenheit des Opfers aus. Es kommt nicht auf den Widerstand des Opfers an
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 185	Beleidigung, tätliche Beleidigung

§ § 223, 226, 229	Körperverletzung
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 239	Freiheitberaubung
§ 240	Nötigung
§ 263	Betrug
§ 323c	Unterlassene Hilfeleistung